

# art-up! Büro für kreative Begleiterscheinungen

## AGB

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

#### 1. Inhalt

1.1. Die Vorbereitung und Durchführung der Dienstleistungen von **art-up!** Büro für kreative Begleiterscheinungen, Martin Plass (im folgenden kurz **art-up!** genannt) sind Gegenstand des Vertrages, des Technischen Beiblattes (Bühnenanweisung) und der AGB.

1.2. Diese AGB gelten für alle, auch zukünftigen Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, sofern sie nicht mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen wurden.

#### 2. Terminabsprache

2.1. Werden Termine auf Wunsch für den Kunden bzw. Veranstalter unter Vorbehalt freigehalten, so entstehen **art-up!** daraus keinerlei Verbindlichkeiten.

2.2. Nicht bestätigte Termine werden von **art-up!** nach 10 Tagen ohne weitere Nachricht storniert.

2.3. Diese Frist kann auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden bzw. Veranstalters verlängert werden.

#### 3. Honorar / Gage

3.1. Die Fälligkeit des Honorars ist in der Regel in der Auftragserteilung definiert. In allen anderen Fällen ist das Honorar nach Erbringen der Leistung fällig.

3.2. Das Honorar ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

3.3. Abschläge am Honorar (gleich welcher Art) sind nicht zulässig. Davon bleibt die Aufrechnung von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen nach § 11,3 ABGB unberührt.

3.4. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank / EZB berechnet.

3.5. Für Zahlungserinnerungen und Mahnungen werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von jeweils 5 € erhoben.

#### 4. Schadensersatz / Haftung

4.1. Erfüllt **art-up!** oder der Kunde bzw. Veranstalter ohne wichtigen Grund seine / ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, wird er/sie schadenersatzpflichtig.

4.2. Führt höhere Gewalt zum Nichterbringen der Leistung, werden beide Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten z.B. akute Erkrankungen eines Künstlers, Streiks im Transportwesen, kriegerische Ereignisse, Stromausfall, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen u.ä.

4.3. Ist **art-up!** aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, eine darstellerische Leistung als Teil eines Leistungsvertrages durchzuführen, ist der Kunde bzw. Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

4.4. Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Kunden bzw. Veranstalters gegenüber **art-up!** bei Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit von **art-up!** bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.

4.5. Erfüllt der Kunde bzw. Veranstalter seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf **art-up!** vom Vertrag zurücktreten oder einen Ersatzauftritt verlangen. **art-up!** behält seinen vollen Anspruch auf Zahlung des Honorars und der entstandenen Nebenkosten bei Vorliegen der gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen, wenn der Kunde bzw. Veranstalter seine Pflichtverletzung zu

vertreten hat oder es zu keiner Vereinbarung über einen Ersatztermin kommt.

4.6. Der Kunde bzw. Veranstalter haftet für Diebstahl und Beschädigung von **art-up!** - Eigentum während der Lagerung in der Spielstätte während der Auftritte, einschließlich des Eigentums der Künstler.

4.7. Kommt es zu unvorhersehbaren Vorfällen, die die Erbringung einer darstellerischen Leistung bzw. eine Durchführung der Veranstaltung für **art-up!** unzumutbar machen (z.B. nachhaltige Störungen durch Besucher, fehlende Besucher, technische Störungen) ist **art-up!** zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt, behält jedoch den vollen Honorar- und Kostenerstattungsanspruch.

4.8. Der Veranstalter haftet für alle Personen- und Sachschäden auf den von ihm organisierten Reise- und Transportwegen und innerhalb der Veranstaltungsräume. Er haftet ferner für Verletzungen von Besuchern und Beschädigung deren Eigentums anlässlich der Veranstaltung. Die Haftung erstreckt sich nicht auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung durch **art-up!**. Der Veranstalter stellt **art-up!** von allen Schadenersatzansprüchen Dritter und von allen Schäden frei.

4.9. Wenn die Erbringung einer darstellerischen Leistung aus Solidarität zu einem geringen Honorar (geringer als 250 € je auftretenden Künstler) vereinbart wird und die Veranstaltung aus Gründen ausfällt, die der Kunde bzw. Veranstalter zu vertreten hat, so verpflichtet sich der Kunde bzw. Veranstalter, 250 € je auftretenden Künstler zu zahlen (bei mehreren Veranstaltungen: je Veranstaltung).

## 5. Urheberrechte

### 5.1. künstlerische Gastspiele

5.1.1. Der Begriff „Künstlerische Gastspiele“ umfasst alle buchbaren Theater-Comedy-, Musik-, und Artistikproduktionen aus dem Repertoire von **art-up!**.

5.1.2. Videoaufzeichnungen oder Aufzeichnungen auf Tonträger (gleich welcher Art) von künstlerischen Gastspielen von **art-up!** sind nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung gestattet. Bei Zuwiderhandlungen ist **art-up!** berechtigt, die Erbringung seiner Leistung nicht vorzunehmen bzw. abzubrechen. **art-up!** behält in diesem Fall seinen vollen Erstattungsanspruch nach Ziffer 4.1.

5.1.3. Kurze Aufzeichnungen durch Rundfunk und Fernsehen, die der üblichen aktuellen Information der Öffentlichkeit dienen (unter 3 Min.), sind nach vorheriger Absprache gestattet.

5.1.4. **art-up!** gewährleistet, über die Aufführungsrechte an der Produktion zu verfügen und die entsprechenden Urheberrechtsabgaben abzuführen.

5.1.5. Der Veranstalter verpflichtet sich, **art-up!** alle für die Berechnung der Tantiemen notwendigen Informationen zu übermitteln.

5.1.6. Bei künstlerischen Gastspielen unterliegt **art-up!** weder in der Programmgestaltung noch in der Darbietung Weisungen des Veranstalters. Zusätzliche Programmpunkte oder Auftritte Dritter während der gleichen Veranstaltung bedürfen der vorherigen Zustimmung von **art-up!**.

### 5.2. Auftragsproduktionen, Events, Workshops, Moderationen (auch szenische), Unternehmenstheater, Gala- u. Partybands und Solisten

5.2.1. Für die unter 5.2. genannten Leistungen gelten folgende Urheberrechtsvereinbarungen:

5.2.2. Videoaufzeichnungen oder Aufzeichnungen auf Tonträger (gleich welcher Art) von Leistungen, die von **art-up!** im Rahmen eines Events (z.B. Produkteinführungen, Messen, Festlichkeiten, Werbeeveranstaltungen etc.), einer Mitarbeiterschulung, Weiterbildungs- oder Informationsveranstaltungen, eines Motivationstrainings oder einer ähnlichen Veranstaltung erbracht werden, sind nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung gestattet. Bei Zuwiderhandlungen ist **art-up!** berechtigt, die Erbringung seiner Leistung nicht vorzunehmen bzw. abzubrechen. **art-up!** behält in diesem Fall seinen vollen Erstattungsanspruch nach Ziffer 4.1. Eine Zustimmung zur Aufzeichnung

der von **art-up!** erbrachten bzw. zu erbringenden Leistung kann zu Zwecken der Dokumentation für internen Gebrauch erteilt werden. Ausdrücklich ausgeschlossen von einer solchen Zustimmung bleibt auf jeden Fall die Erlaubnis der Auswertung des erstellten Materials zu Werbe- und Schulungs- bzw. Weiterbildungszwecken. In jedem Fall ist **art-up!** eine Kopie des Materials unentgeltlich zu überlassen.

## **6. GEMA-Gebühren/Verlagstantiemen**

Anfallende GEMA-Gebühren und Tantiemen, die aus Rechten Dritter an genutztem Material anfallen (z.B. Verlagsrechte bei Lesungen oder Theaterstücken) trägt der Kunde bzw. Veranstalter. **art-up!** stellt eine GEMA-Liste und Aufstellung evtl. Rechteinhaber zur Verfügung.

## **7. Randbedingungen, die vom Kunden bzw. Veranstalter zu gewährleisten sind.**

7.1. Der Kunde bzw. Veranstalter hat die branchenüblichen Vorbereitungen zu treffen und insbesondere die technischen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Veranstaltungsfähigkeit zu schaffen. Er informiert die zuständige Haustechnik rechtzeitig und vollständig und veranlaßt die sorgfältige Erfüllung des Technischen Beiblattes / der Bühnenanweisung von **art-up!**. Technisches Beiblatt bzw. Bühnenanweisung sind verbindlicher Bestandteil des Vertrages.

7.2. Genehmigungen o.ä. für Zufahrt und Parkmöglichkeit werden vom Kunden bzw. Veranstalter vor der Veranstaltung eingeholt.

7.3. Der Zugang vom Parkplatz zur Spielstätte muß ebenerdig oder mit einer schrägen Rampe versehen sein (Treppen erfordern Hilfskräfte zum Transport der Dekoration). Türen und Treppen müssen so groß sein, daß Bühnenbildteile (2 x 1,50 m) durchpassen. Der Auftrittsort ist vor Beginn des Aufbaus leer geräumt, geheizt und sauber. Bei mehreren Aufführungen wird nach jeder Aufführung gesäubert.

7.4. Der im Vertrag angegebene verantwortliche Ansprechpartner ist rechtzeitig mit allen Schlüsseln und Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten (Dusch- bzw. Waschgelegenheit für die Künstler, Umkleidemöglichkeit mit abschließbaren Schränken o.ä., Sicherungskästen, Feuerlöscher etc.) am Auftrittsort und während der gesamten Zeit (bis zum abgeschlossenen Abbau der Dekoration) anwesend.

7.5. Der Veranstalter trifft alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und schließt adäquate Versicherungen ab.

7.6. Für alle unter 5.1.1. definierten Veranstaltungen gilt darüber hinaus folgendes (7.6.1. – 7.6.5.):

7.6.1. Der Auftrittsort ist nach außen geräuschgedämmt. Es finden keine Parallelveranstaltungen statt, die sich an dieselbe Zielgruppe wenden.

7.6.2. Falls die Bedingungen nicht erfüllt werden können oder spezielle technische Schwierigkeiten bekannt sind, gibt der Kunde bzw. Veranstalter spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung nähere Informationen, um andere Vereinbarungen zu treffen.

7.6.3. Falls eine Freiluftveranstaltung aus klimatischen (z. B. Kälte, Glätte, Nässe, Ozon) oder anderen Gründen nicht am vorgesehenen Ort stattfinden kann, verpflichtet sich der Veranstalter, einen annehmbaren Ersatzspielort zur Verfügung zu stellen und **art-up!** umgehend zu informieren.

7.6.4. Der Veranstalter haftet für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.

7.7. Falls diese Bedingungen nicht eingehalten werden, gilt Ziffer 4.1.

## **8. Öffentlichkeitsarbeit / Berichterstattung**

Je ein Belegexemplar der über die Veranstaltung erschienenen Berichterstattungen wird **art-up!** (im Original) zur Verfügung gestellt.

## **9. Werbung**

Der Veranstalter einer unter 5.1.1. definierten Veranstaltung verpflichtet sich zur

organisatorischen branchenüblichen Vorbereitung und zur aktiven Werbung mit den zur Verfügung gestellten Materialien. Einzelheiten sind ggf. mit **art-up!** abzustimmen. Aktive Werbung beinhaltet das rechtzeitige Aushängen aller Plakate an publikumswirksamen Stellen, die Information aller Lokalredaktionen (Presse, ggf. Rundfunk und Fernsehen) und zwei Tage vor der Veranstaltung einen nochmaligen telefonischen Kontakt zu den wichtigsten Redakteuren. Vor, neben oder hinten an der Bühne darf sich keine Reklame befinden (auch nicht für Sponsoren). Werbung auf den Veranstaltungsplakaten für andere Zwecke darf nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erfolgen.

### **10. Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt. Unwirksame Bedingungen werden durch solche ersetzt, die dem Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

**11. Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden** zum Vertrag werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich. In den AGB getroffene Regelungen können durch Regelungen im Einzelvertrag schriftlich ergänzt oder geändert werden.

### **12. Datenschutz**

Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, daß die im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms erhobenen Daten gespeichert werden (§ 26 BDSchG).